



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

8. Jahrgang

Südlohn, 22. Dezember 2003

Nummer 16

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung:
zur Kommunalwahl – Einteilung der Wahlbezirke | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:
12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung | 5 |
| 3. | Bekanntmachung:
9. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) | 6 |
| 4. | Bekanntmachung:
9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung | 7 |
| 5. | Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 2 „Am Breul/Eschlohn“, OT Südlohn, Teilaufhebung | 9 |
| 6. | Bekanntmachung:
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Breul/Eschlohn, OT Südlohn – Satzung
über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB | 9 |
| 7. | Bekanntmachung:
21. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Mühle Menke“, OT Südlohn
Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB | 11 |
| 8. | Bekanntmachung:
10. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Böwingweide IV“, OZ Oeding
Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB | 11 |
| 9. | Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 25a „Grenzweg“, OT Oeding | 12 |
| 10. | Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 42 „Südwall/Mühlenplatz“, OT Südlohn,
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB | 13 |
| 11. | Bekanntmachung:
1. Änderung des „Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Osselerhorst“, OT Südlohn,
in ein Sondergebiet – erneute öffentl. Auslegung nach § 3 III BauGB | 14 |
| 12. | Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr.41 „Im Esch/Böwingkamp“, OT Oeding
Aufstellung, vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung | 16 |
| 13. | Abfallkalender für die Monate Januar und Februar 2004 | 17 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung:

zur Kommunalwahl 2004

Der vom Rat der Gemeinde Südlohn bestellte Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.11.2003 gem. § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NW (KWahl NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454) geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr.1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert am 16. Juli 1999 (GV. NW. S. 416) das Wahlgebiet der Gemeinde Südlohn für die Kommunalwahl 2004 in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Ortsteil Südlohn

Abgrenzung der Wahlbezirke

Wahlbezirk-Nr 1	Alte Stadtlohner Str. Am Esch Breul Haus Volmering Marienstr. Pröbstingstr. Rosenstr. Walbree Wienkamp links Wienkamp rechts Windmühlenstr.	Wahlbezirk-Nr 3	Brink Eichendorffstr. Eschlohn Hans-Böckler-Str. Lerchenweg Lohner Brook Ossenschloge Ramsdorfer Str. Robert-Bosch-Str. Rudolf-Diesel-Str. Weseker Weg
Wahlbezirk-Nr 2	Droste-Hülshoff-Str. Eschlohner Str. Goethestr. Haus Lohn Ladestr. Lohner Str. Schillerstr. Wibbeltstr.	Wahlbezirk-Nr 4	Amselstr. Bahnhofstr. Drosselstr. Finkenstr. Fünfhausen Lohnergartenstr. Mühlenkamp Mühlenplatz Reuken Südring Südwall Windthorststr.

Ortsteil Südlohn
Abgrenzung der Wahlbezirke

Wahlbezirk-Nr
5

Am großem Busch
Borkener Str.
Doornte
Doornteweg
Fürstenberg
Grüwwel
Holzstr.
Horst
Katerhook
Kirchplatz
Kirchstr.
Nordring
Nordwall
Tünte
Uferweg
Venn

Wahlbezirk-Nr
7

Am Friedhof
Am Vereinshaus
Ant kruse Bömken
Beckedahl
Eschstr.
Friedhofstr.
Sandstegge
Scharperloh
Vitusring

Wahlbezirk-Nr
6

Bomkampstegge
Bonhoefferstr.
Bree
Don-Bosco-Str.
Elpidiusstr.
Geschwister-Scholl-Str.
Kettelerplatz
Kolpingstr.
Mölleringstr.
Up de Roddick
Vennstr.
Von-Galen-Str.

**Ortsteil Oeding
Abgrenzung der Wahlbezirke**

Wahlbezirk-Nr 8	Daimlerstr. Ebbinghook Hessinghook Industriestr. Jakobistr. Pingelerhook Schultenallee Schultenstegge Sickinghook Vredener Str. Woorteweg	Wahlbezirk-Nr 11	Blumenstr. Buchenallee Dahlienweg Dahlkamp F.-z.-S.-Horstmar-Str. Gartenstr. Grüner Weg Nienkamp
Wahlbezirk-Nr 9	Burloer Str. Feld Fresenhorst Grenzweg Hinterm Busch Look Mühlenweg	Wahlbezirk-Nr 12	Birkenstr. Drosteallee Heinestr. Hölderlinstr. Lessingstr. Lönsstr. Mozartstr. Raabestr. Umlandstr. Wagenfeldstr. Wagnerstr.
Wahlbezirk-Nr 10	An de Baeke Auf dem Rott Burgplatz Burgring Feldstegge Hämingkamp Krügerstr. Mühlenstr. Panofen Passkamp Von-Keppel-Str. Von-Mulert-Str. Winterswyker Str.	Wahlbezirk-Nr 13	Böwingkamp Böwingring Flassbree Fontanestr. Goardenbree Heidkämpken Im Esch Kantstr. Lindenstr. Moate Wiesken

Gem. § 6 des Kommunalwahlgesetzes NW in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke öffentlich bekannt gemacht.

Südlohn, 27.11.2003
In Vertretung

Schlottbom
(Wahlleiter)

Bekanntmachung:

**12. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), beide in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2003 folgende 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991 beschlossen:

Art. 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	19,56 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-I Restmüll	69,24 €
120-I Restmüll	92,40 €
240-I Restmüll	184,68 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I-Biotonne	62,64 €
240-I-Biotonne	115,80 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I-Papiertonne	16,68 €
Abschlag bei Entsorgungsgemeinschaften auf einem Grundstück mit nicht mehr als 6 Personen, jedoch maximal 3 Haushalte	-15,00 €
V. Sonstige Gebühren	
Nur Papiertonne (240-I)	22,00 €
Kühlschränke	35,00 €
Containerpaket (jeweils 1,1 cbm Rest- /Biomüll und Papier)	1.891,56 €

Art. 2:

§ 5 wird wie folgt neugefasst:

„Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2004 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

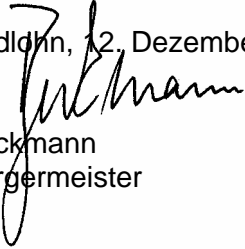
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 12. Dezember 2003

Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

9. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.1978

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW S. 2023), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10. Dezember 2003 folgende 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

In § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird Nr. 5.4. wie folgt neugefasst:

„5.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- 5.41. dem Anliegerverkehr dient, 0,95 €
- 5.42. dem innerörtlichen Verkehr dient, 0,85 €
- 5.43. dem überörtlichen Verkehr dient, 0,75 €“

Art. 2:

Das Straßenverzeichnis des Ortsteiles Oeding wird um die „Fontanestraße“ wie folgt ergänzt bzw. bei der „Krügerstraße“ geändert:

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungs- pflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	
Fontanestraße	X					X	X
Krügerstraße	X			X	X		X

Art. 3

§ 9 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.“

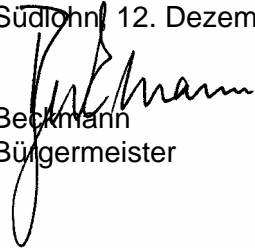
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12. Dezember 2003


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991**

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn am 10.12.2003 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je m³ Abwasser 2,15 €

Diese Gebühr ermäßigt sich wie folgt:

Bei einem Teilanschluss nur für Schmutzwasser um 20 % auf 1,72 €

Bei einem Anschluss für Schmutzwasser und einem Teilanschluss für Regenwasser, jedoch nur, wenn dieses in einer vorgeschalteten und nach Arbeitsblatt A 138 der ATV (Abwassertechnische Vereinigung e.V.) bemessenen Anlage zur dezentralen Versicherung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser behandelt und nur mit einem Notüberlauf an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird

um 10 % auf 1,94 €

Artikel 2:

§ 15 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12. Dezember 2003


Beckmann
Bürgermeister

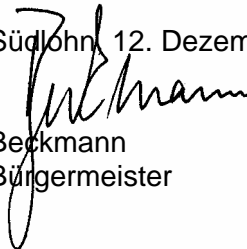


Bekanntmachung:

**Bebauungsplan Nr. 2 "Am Breul/Eschlohn" im Ortsteil Südlohn
Teilaufhebung**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Breul/Eschlohn" im Ortsteil Südlohn in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn für folgende Grundstücke: Gemarkung Südlohn, Flur 21 Parz. 53, 54, 309, 310 und 418 beschlossen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich demnach nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB.

Südlohn, 12. Dezember 2003


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Am Breul/Eschlohn" im Ortsteil Südlohn
Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Am Breul / Eschlohn" einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen. Zum Zweck der Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

SATZUNG

der Gemeinde Südlohn über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Breul / Eschlohn“ im OT Südlohn vom 10.12.2003

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der der gültigen Fassung sowie den §§ 14, 16 und 17 BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich des sich im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Am Breul / Eschlohn“ eine befristete Veränderungssperre angeordnet.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten: durch das ehemalige Betriebsgelände der Firma Wehling & Busert, heute tlw. „Plus-Markt“,

Im Nordosten: durch die Grenze der Parzelle Gem. Südlohn, Flur 21, Parze. 418 mit der Parzelle Gem. Südlohn, Flur 21, Parz. 415,

Im Süden: durch die Straße „Breul“

Folgende Grundstücke liegen im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre: Gemarkung Südlohn, Flur 21 Parz. 53, 54, 309, 310 und 418.

§ 2

Aufgrund dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. (§ 14 I Nr. 1 BauGB)
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 I Nr. 2 BauGB)

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. (§ 14 II BauGB)

§ 4

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. (§ 14 III BauGB)

§ 5

Die Veränderungssperre wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Sobald die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Breul/Eschlohn“ Rechtskraft erhält, tritt die Veränderungssperre mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

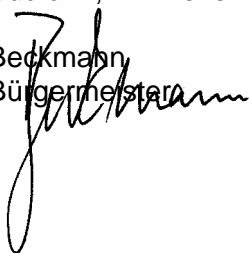
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 12. Dezember 2003

Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „An der Mühle Menke“
im Ortsteil Südlohn**

Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB

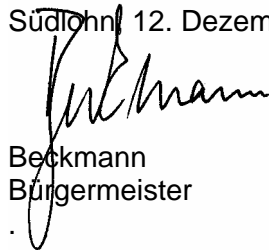
Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „An der Mühle Menke“ im Ortsteil Südlohn in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn als Satzung beschlossen.

Die Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Südlohn Flur 22, Parz. 239-242. Die Änderung beinhaltet die Verlegung der Baugrenzen auf parallel 3 m zur Straße „Walbree“. Die rückwärtige Baugrenze wird entsprechend verlängert.

Die 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „An der Mühle Menke“ im Ortsteil Südlohn wurde gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 III BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Südlohn 12. Dezember 2003



Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Böwingweide IV“
im Ortsteil Oeding**

Satzungsbeschluss gem. § 10 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Böwingweide IV“ im Ortsteil Oeding in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 6, Parz. 1458. Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes werden geändert:

1. Vergrößerung des Baufensters auf einen Abstand von 5.00 m zur Straßenbegrenzungslinie
2. Änderung der straßenseitigen Begrenzung des Baufensters von Baulinie nach § 23 II BauNVO in Baugrenze nach § 23 III BauNVO.

Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Böwingweide IV“ im Ortsteil Oeding wurde gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 III BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Südlohn, 12. Dezember 2003


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 25 a “Grenzweg” im Ortsteil Oeding

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 den Bebauungsplan Nr. 25a „Grenzweg“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Oeding, und wird begrenzt

im **Nordwesten:** durch die Straße „Grenzweg“,
im **Nordosten:** durch die Straße „Grenzweg“,
im **Südosten:** durch die Straße „Grenzweg“,
im **Südwesten:** durch die südlichen, bzw. südwestlichen Parzellengrenzen der Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 155, 201 und 377

Folgende Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 155, 158-161, 164, 165, 181, 201, 315, 336, 337 und 465.

Nach § 215 II BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

-
- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 25a „Grenzweg“ im OT Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 21, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 17. Dezember 2003


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**Bebauungsplan Nr. 42 "Südwall/Mühlenplatz" im Ortsteil Südlohn
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42 "Südwall/Mühlenplatz" einschl. der dazugehörigen Begründung mit dem Ziel der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Südlohn und wird folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden: durch das Gewässer „Schlinge“ und die Grenze zum Grundstück Gemarkung Südlohn, Flur 24, Parz. 219,
- im Osten: Straße "Mühlenplatz"
- im Süden: Straße "Südwall"
- im Westen: durch eine gedachte Linie in Höhe des Westlichen Gewächshauses zwischen Südwall und Schlinge

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches: Gemarkung Südlohn, Flur 24 Parz. 128 (tlw.). Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 42 "Südwall/Mühlenplatz" im OT Südlohn aufzustellen wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 17. Dezember 2003


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**1. Änderung des „Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Osselerhorst“
im Ortsteil Südlohn in ein Sondergebiet**

Erneute öffentliche Auslegung nach § 3 III BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 III BauGB des Entwurfes der 1. Änderung des „Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Osselerhorst“ im Ortsteil Südlohn in ein Sondergebiet einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans einschl. der dazugehörenden Begründung liegt gem. § 3 III BauGB verkürzt für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom

05.01.2004 bis 19.01.2004 (einschl.)

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im OT Oeding - Zimmer 23 – 46354 Südlohn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der erneuten Auslegung können Anregungen zu den Änderungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden, über die der Rat der Gemeinde Südlohn entscheidet. Nur die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden überprüft.

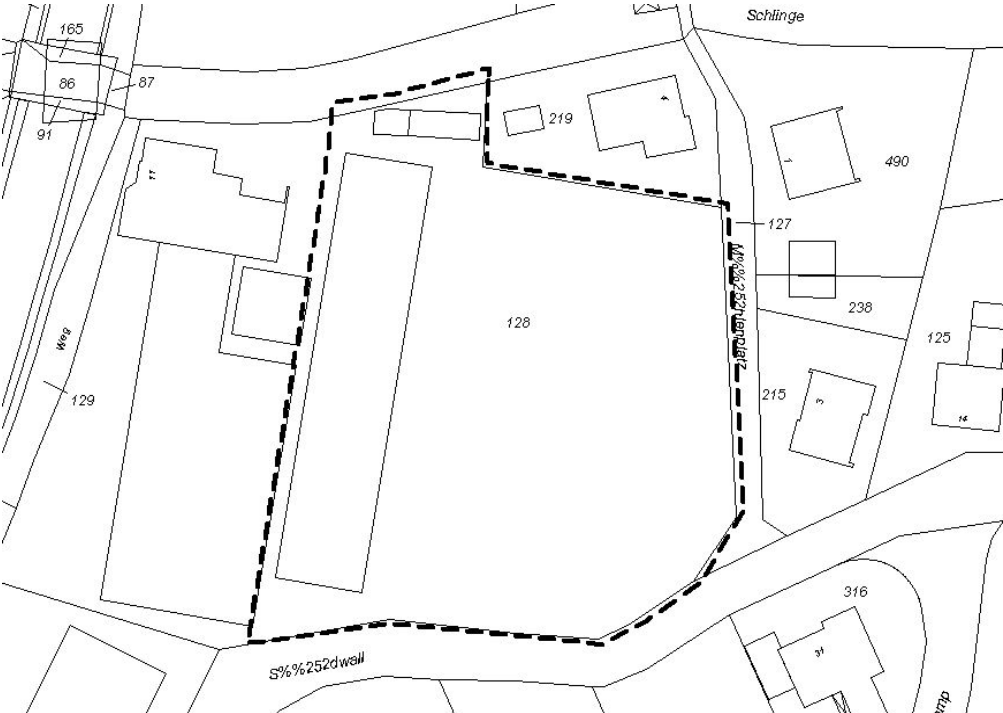
Gemäß § 3 II BauGB wird bekannt gemacht, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

Die erneute Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des „Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Osselerhorst“ im Ortsteil Südlohn in ein Sondergebiet einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 III BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Südlohn, 17. Dezember 2003



Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**Bebauungsplan Nr. 41 „Im Esch/Böwingkamp“ im Ortsteil Oeding
Aufstellung, vorgezogene Bürgerbeteiligung und öffentliche Auslegung**

a)

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 09.04.2003 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 „Im Esch/Böwingkamp“ im Ortsteil Oeding in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 3,8 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden: durch das Regenrückhaltebecken und das Gewässer 1030,

Im Osten: durch die Straße „Böwingkamp“,

Im Süden: durch die südliche Grenze der Parzellen N 2073 und deren Verlängerung bis zum südlichsten Grenzstein der Pz. 1291,

Im Westen: durch die westliche Grenze der Parzelle 2176 und deren Verlängerung bis zum südlichsten Grenzstein der Pz. 1291

b)

Gemäß § 3 I BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu unterrichten. Aus diesem Grunde findet am

**07.01.2004, 17.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Südlohn,
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, Großer Sitzungssaal**

eine Bürgerversammlung statt. Die während der Versammlung vorgebrachten Anregungen werden nach § 1 VI BauGB in die Abwägung eingestellt.

c)

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 "Im Esch/Böwingkamp" einschl. der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 II BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

12.01.2004 bis zum 13.02.2003 (einschl.)

im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1 im OT Oeding - Zimmer 23 – 46354 Südlohn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Südlohn entscheidet. Nur die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden überprüft.

Gem. § 3 II Satz 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll.

Die Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 41 "Im Esch/Böwingkamp" einschl. der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 II BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Südlohn, 13.12.2003

Der Bürgermeister

Beckmann



OEDING

JANUAR	FEBRUAR
1 Do Neujahr	1 So
2 Fr P (IB + AB)	2 Mo M (AB)
3 Sa	3 Di
4 So	4 Mi B (IB)
5 Mo M (AB)	5 Do
6 Di	6 Fr
7 Mi B (IB)	7 Sa
8 Do	8 So
9 Fr	9 Mo
10 Sa	10 Di W (IB + AB)
11 So	11 Mi M (IB)
12 Mo	12 Do
13 Di W (IB + AB)	13 Fr
14 Mi M (IB)	14 Sa
15 Do	15 So
16 Fr	16 Mo
17 Sa	17 Di
18 So	18 Mi B (IB)
19 Mo	19 Do
20 Di	20 Fr
21 Mi B (IB)	21 Sa
22 Do	22 So
23 Fr U/EK	23 Mo Rosenmontag AB Schrott anmelden
24 Sa	24 Di
25 So	25 Mi P (IB + AB)
26 Mo	26 Do Sch / EG
27 Di	27 Fr
28 Mi P (IB + AB)	28 Sa
29 Do	29 So
30 Fr	
31 Sa	

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

**für die Monate
Januar und Februar 2004**

M	= Restmüll (Graue Tonne)
B	= Biomüll (Braune Tonne)
P	= Papier (Blaue Tonne)
W	= Wertstoff (Gelber Sack)
U/EK	= Umweltmobil/E.-Kleingeräte
Sch/EG	= Schrott, Elektrogroßgeräte
Sp	= Sperrmüll
A	= Altkleidersammlung
G	= Grünanlieferung
Sü	= Bauhof Südlohn
Oe	= Bauhof Oeding
IB	= nur Innenbereich
AB	= nur Außenbereich

SÜDLOHN

JANUAR	FEBRUAR
1 Do Neujahr	1 So
2 Fr P (AB)	2 Mo M (AB)
3 Sa	3 Di
4 So	4 Mi B (IB)
5 Mo M (AB)	5 Do
6 Di	6 Fr
7 Mi B (IB)	7 Sa
8 Do	8 So
9 Fr	9 Mo AB Schrott anmelden
10 Sa	10 Di W (IB + AB)
11 So	11 Mi M (IB)
12 Mo	12 Do Sch / EG
13 Di W (IB + AB)	13 Fr
14 Mi M (IB)	14 Sa
15 Do	15 So
16 Fr	16 Mo Sp (IB)
17 Sa	17 Di
18 So	18 Mi B (IB)
19 Mo	19 Do
20 Di	20 Fr
21 Mi B (IB)	21 Sa
22 Do	22 So
23 Fr U/EK	23 Mo Rosenmontag
24 Sa	24 Di
25 So	25 Mi P (IB + AB)
26 Mo	26 Do
27 Di	27 Fr
28 Mi P (IB + AB)	28 Sa
29 Do	29 So
30 Fr	
31 Sa	